



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0755/2017</b>		Datum: 10.11.2017	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2890-17/ Fel	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 127 neu in Koblenz- Oberwerth</b>			
Gremienweg:			
28.11.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen <input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. kennntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Gegenstimmen <input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 127 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Errichtung eines Carports außerhalb der festgesetzten Fläche

<i>Antragseingang</i>	08.11.2017
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrhein-tal“ tangiert</i>	<b><u>Nein</u></b>
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien Vorhaben; hier: Errichtung Carport
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Schillerstraße 22b
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56075)
<i>Flur</i>	12
<i>Flurstück</i>	2/71

### Begründung:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Carports teilweise außerhalb der durch den Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Garagen und Carports.

Der Bebauungsplan setzt Flächen für Garagen innerhalb des Baufensters oder des seitlichen Bauwuchs bis max. 6 m über die rückwärtige Baugrenze hinaus fest.

Die Antragstellerin beabsichtigt vor der bestehenden Garage, die aufgrund der damaligen Größenausbildung nur noch bedingt den Anforderungen zur Unterbringung von aktuellen PKW gerecht wird, die Errichtung eines Carports in einer leichten Stahlkonstruktion. Der Carport wird auf der bereits bestehenden, gepflasterten Zufahrtsfläche erstellt werden. Dabei tritt der 5,45 m tiefe Carport ca. 2.25 m über die vordere Baugrenze des Wohnhauses hervor. Der überdachte Stellplatz soll insbesondere den Laub, Ast- und Vogelkotbefall der vor der Einfahrt im öffentlichen Straßenraum stehenden Platane auf das Fahrzeug vermindern.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.127 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Nachbarliche Belange werden nicht berührt, da die Gesamtanlage bestehend aus Carport und Garage die maximalen Abmessungen für grenzständige Nebengebäude, gem. § 8 LBauO einhält.

Anlage/n:

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
3. Grundriss/ Schnitt
3. Photo Bestandssituation